

Medieval Canon Law and the Crusader [James A. Brundage]

Autor(en): **Hiestand, Rudolf**

Objektyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera**

Band (Jahr): **23 (1973)**

Heft 2

PDF erstellt am: **25.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

an ihre deutschen Brüder. Im Gegensatz dazu nimmt etwa Selge an (*Waldenser* 1, 21, 29, 34), dass das Glaubensbekenntnis in Zusammenhang stehe mit einer Ladung des Waldes vor den Bevollmächtigten des Papstes nach Lyon im Jahre 1180, wo er um Predigerlaubnis nachsuchte. In Verona aber sei 1184 die Exkommunikation der Waldenser erfolgt.

Im letzten Kapitel «Waldes Tod» untermauert Mohr seine bereits früher vertretene und von Selge inzwischen zurückgewiesene These (vgl. Mohr, in *Zeitschrift für Religions- und Geistesgeschichte* 9, 1957, 337–363, und Selge, in *Theologische Rundschau* NF 33, 1968, 329), dass Waldes schon in den achtziger Jahren des 12. Jahrhunderts gestorben sein könnte. Trifft dies zu, so müsste auch von hier aus eine Umbewertung der Quellen vorgenommen werden. Selge datiert den Tod des Waldes in die Jahre 1206/07 (*Waldenser* 1, 208).

Zu ihrem grossen Nachteil fehlen der schwer lesbaren Studie Mohrs zusammenfassende Abschnitte nach jedem Kapitel. Auf eine solche Hilfe verzichtet man gerade bei verästelten quellenkritischen Untersuchungen nicht gerne. Nicht zuletzt wegen dieses Mankos wird die Diskussion darüber, wie ernst Mohrs anregende Vorschläge genommen werden dürfen, wohl den wenigen Spezialisten überlassen bleiben. Dies ist um so bedauerlicher, als in diesem Kreis der Disput nicht mehr nach den Regeln eines noblen wissenschaftlichen Waffengangs geführt wird.

Basel

Brigitte Degler-Spengler

JAMES A. BRUNDAGE, *Medieval Canon Law and the Crusader*. Madison, Milwaukee and London, Univ. of Wisconsin Press, 1969. XX, 244 S., 1 Ill.

Die Kreuzzüge und das Aufblühen des kanonischen Rechts fallen in die gleiche Zeit. Dennoch sind erstaunlicherweise so einfache Fragen wie der äussere Vorgang der Kreuznahme, die damit verbundenen Rechte und Pflichten, die Auswirkungen auf die Stellung des Kreuzfahrers in der Gesellschaft bisher weitgehend unbeachtet geblieben. Mit einer «Untersuchung der Kreuzzüge als einer kanonistischen Institution» (S. XV), vor allem ihrer technischen Aspekte, betritt B. daher weitgehend Neuland. Während Bridrey (1900) und Villey (1942) der weltlichen Gerichtspraxis in Frankreich und der Idee des Kreuzzuges bei den Kanonisten nachgingen, rückt hier neben den bisher für das Wesen des Kreuzzuges hervorgehobenen Begriffen Wallfahrt, heiliger Krieg und Ablass das Gelübde als rechtlicher Akt, sein Mechanismus und nicht zuletzt die Lösung beziehungsweise die von der stets finanzbedürftigen Kurie bald eingeführte Umwandlung des Gelübdes in den Mittelpunkt.

Nach einer knappen Darstellung der Tradition von Wallfahrt und heiligem Krieg bis ans Ende des 11. Jahrhunderts untersucht B. zuerst die Erörterung des Gelübdes in den Dekretalsammlungen und den zum grossen Teil ungedruckten Summen, Kommentaren und Traktaten bis ins 14. Jahrhundert, dann den Rechtsstatus und die Pflichten der Kreuzfahrer einer-

seits, ihre geistlichen und weltlichen Privilegien andererseits. Er zeigt, wie dem Kreuzzugsgelübde nur zögernd ein eigener Charakter zuerkannt wurde und es erst im Werke des Hostiensis (um 1250), freilich nicht als plötzliches Auftauchen, wie Villey meinte, sondern als Abschluss einer Entwicklung, eingehender erörtert wurde. Über Hostiensis gingen die späteren Autoren nur noch unwesentlich hinaus. In ähnlicher Weise wurden auch die Kreuzzugsprivilegien: die Exemption von Steuern und Zöllen, das Schuldenmoratorium, das *privilegium fori* ebenso wie der Kreuzzugsablass im vollen Umfang erst definiert, als die Kreuzzugs-idee selbst bereits erlahmt und zu einem Instrument für die politischen Machtansprüche des Papsttums geworden war.

In allen Bereichen ergibt sich eine ausserordentliche Nähe des Kreuzzuges zur Wallfahrt, von der auch eine begriffliche Scheidung im Grunde nie erfolgte. Dem entspricht es, dass der Kreuzzug in der Kanonistik nie zum Gegenstand einer eigenen Abhandlung wurde. B. kommt daher zum Schluss: «In the eyes of the canonists, the crusader was and remained basically a pilgrim, albeit a pilgrim of a specific and favored kind, a pilgrim with a special goal» (S. 191). Dieses angesichts der Bedeutung der Kreuzzüge für das mittelalterliche Papsttum gewissermassen negative und beunruhigende Ergebnis, das B. letztlich nicht erklären kann, ist dennoch ein wichtiger Beitrag. Es fragt sich allerdings nun, wie weit man den Kreuzzug ins Heilige Land noch als eine kanonistische Institution bezeichnen darf. Den Zeitgenossen und gerade den Juristen war anscheinend – als wichtigste Folgerung, die aus B.s Untersuchungen zu ziehen ist – der zeit- und situationsgebundene Charakter so klar bewusst, dass ihnen der Kreuzfahrer nicht etwas grundsätzlich Neues, sondern eben nur ein Pilger besonderer Art war. In einem Rechtssystem, das seiner Natur nach immer auf Dauer berechnet ist, hatte er keinen Anspruch auf einen selbständigen Platz. Anders freilich der Kreuzzug, der vom 13. Jahrhundert an zu einer politischen und vor allem finanziellen Institution wurde (etwa in der *bula de cruzada*, die bis ins 20. Jahrhundert fortlebte), ohne noch den Kreuzfahrer im ursprünglichen Sinn vorauszusetzen.

Es stellt sich jedoch die Frage, ob nicht sowohl in bezug auf die Quellen als auch auf die Personen der Kreis der Untersuchung hätte weiter gezogen werden sollen. Auch wenn der Kreuzfahrer in der Kanonistik nur eine Nebenrolle spielt, beschäftigte er die Kurie im 12. und 13. Jahrhundert in grossem Umfang. Weil er aber, wie B. feststellt, nur als eine vorübergehende Erscheinung gesehen wurde, fanden die entsprechenden Entscheidungen nur in Ausnahmefällen den Weg in die grossen Rechtssammlungen. Eine Aufarbeitung der Papsturkunden des 12. und 13. Jahrhunderts würde daher ein völlig anderes Bild ergeben. Wie gross der Unterschied zwischen diesem «Alltagsmaterial» und den theoretischen Werken ist, zeigt das Beispiel der geistlichen Ritterorden. Mit ihnen ist zugleich die Frage der erfassten Personengruppe berührt. Templer und Johanniter wären zweifellos mit Gewinn in die Untersuchung einbezogen worden, weil sie eine Art permanenter Kreuz-

fahrer beziehungsweise stehendes Kreuzzugsheer bildeten. Im Gegensatz zu kreuznehmenden Einzelpersonen stellten sie mit dem Kirchenrecht zu erfassende und auf diesem aufgebaute Institutionen dar. So hatten sie zum Beispiel die Gewährung des Ablasses für finanzielle Unterstützung ohne Kreuznahme zugunsten ihrer Wohltäter schon vor 1150 erhalten, was B. für die eigentlichen Kreuzfahrer erst seit dem Ende des 12. Jahrhunderts nachweisen kann. Mit diesen Bemerkungen soll freilich nur angedeutet werden, wie sehr B. mit seinen wertvollen Untersuchungen neue Anregungen auf einem bisher vernachlässigten Gebiet gegeben hat.

Kiel

Rudolf Hiestand

FRANZ-JOSEF HEYEN, *Das Erzbistum Trier, 1: Das Stift St. Paulin vor Trier*. Berlin, de Gruyter, 1972. XIII/855 S. (Germania Sacra N.F. 6, Die Bistümer der Kirchenprovinz Trier.)

Mit dem vorliegenden Band der Germania Sacra beginnt die Bearbeitung des Erzstiftes Trier, das den Raum in Deutschland erfassen dürfte, der am frühesten christlich wurde. Der Aufbau der Arbeit ist durch die Richtlinien der Germania Sacra festgelegt (vgl. Der Archivar 16, 1963, Sp. 296–298).

In der Darstellung der «Quellen, Literatur und Denkmäler» gibt der Verfasser nicht nur einen kurzen Überblick über die Archive, die Material zur Geschichte des Stiftes bergen und eine Bibliographie für dasselbe, sondern auch eine Besprechung sämtlicher historiographischer Schriften des Stiftes, ferner auch Untersuchungen über Urkundenfälschungen zu dessen Gunsten. Eine Beschreibung der Bodenfunde innerhalb der Kirche bestätigen die Überlieferung, dass die Kirche St. Paulin bis in die Spätantike zurückzudatieren ist.

Der Blick auf Archiv und Bibliothek ist für geistliche Institutionen wichtig, denn er zeigt die verwaltungsmässige und geistige Arbeit in denselben. In St. Paulin ist man daher über die geringe Urkundenzahl enttäuscht, doch hat der Verfasser recht, wenn er darauf hinwies, dass man den Primat der Urkunden in der historischen Forschung in der angemessenen Stellung sehen muss. Eine grosse Zahl von Leih- und Pachtbriefen ist zumeist ohne Gewicht. Der Verfasser gibt in seiner Darlegung leider keinen Hinweis darauf, ob die Urkunden des Stiftsarchivs Rückvermerke tragen, aus diesen lassen sich nämlich zumeist die Ordnungssysteme des Archivs ablesen. Über die Bibliothek ist im einzelnen nichts bekannt; sie dürfte aber recht klein gewesen sein.

Auf diese Einführung in die Geschichte des Stiftes, folgt deren Gesamtdarstellung bis zur Aufhebung 1802. Der Verfasser hat für die Abschnitte fast immer die Darstellung eines Jahrhunderts gewählt, aber auch bedeutende Ereignisse in der Stiftsgeschichte als Grenzpunkte gewählt, so die Einrichtung der mensa capituli 819, die Öffnung der Paulinusgruft 1072 und die Zerstörung der Stiftsgebäude 1674. In dieser Gesamtdarstellung wird jeweils auf die anderen Abschnitte der Arbeit verwiesen. Dieser Teil des Werkes